

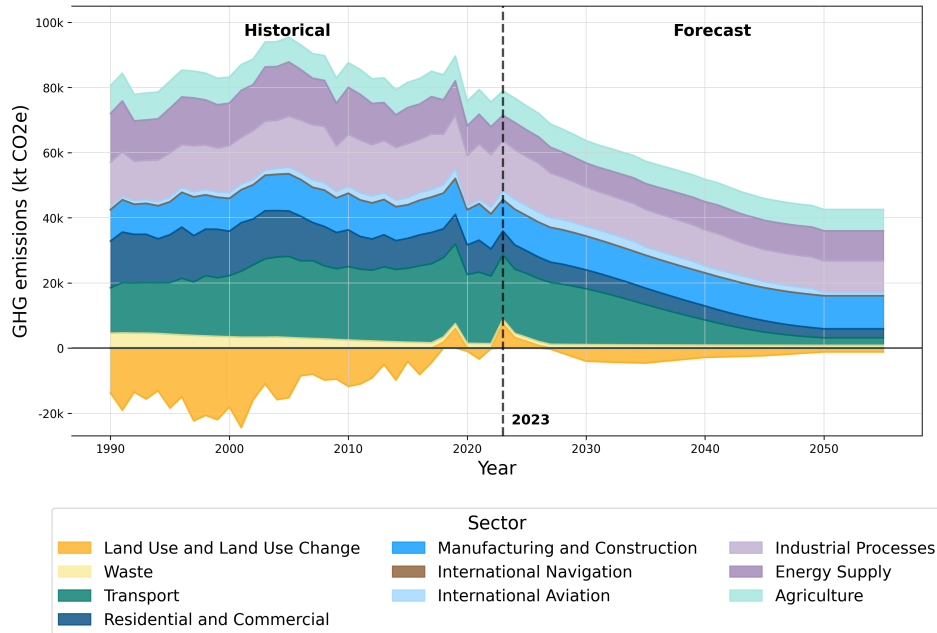


National system for policies and measures and greenhouse gas projections of Austria

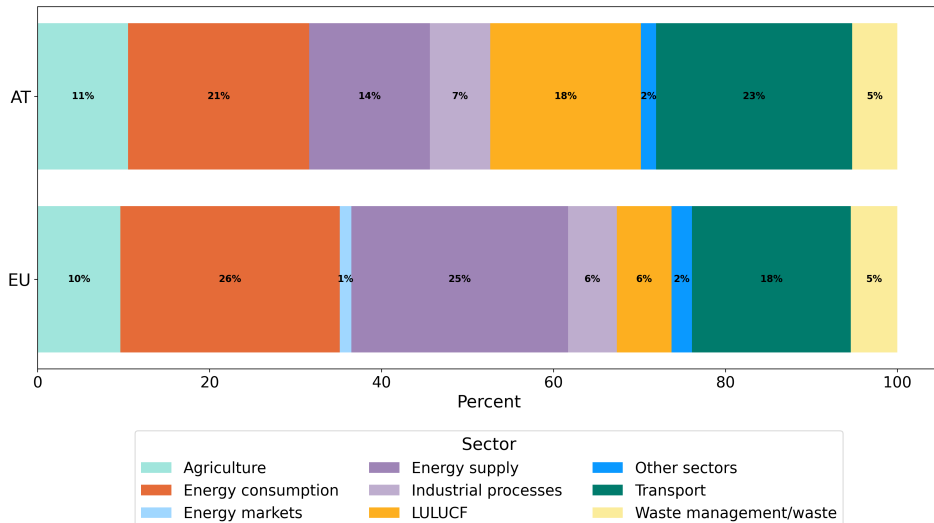
Information reported in 2025

A robust and complete national system ensures the delivery of good-quality information on the projections of anthropogenic greenhouse gas emissions by sources and removals by sinks, as well as policies and measures in place to implement National Climate and Energy Plans. The two figures provide an overview of the information submitted by Austria in 2025, enabled by the national system, as laid out below.

Historical and projected greenhouse gas emission in Austria by sector in 2025.



Reported climate and energy Policies and Measures by affected sector in Austria.



Institutional and procedural robustness

Institutional arrangements

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) beauftragt das Umweltbundesamt mit der Berechnung der Emissionsszenarien, im Rahmen derer auch die Maßnahmenbewertung erfolgt. Das Umweltbundesamt zieht für die Berechnung der Emissionsszenarien aktuelle Aktivitätsszenarien heran und trifft Annahmen zur Technologieentwicklung (Emissionsfaktoren). Gegebenenfalls erstellt das Umweltbundesamt Aktivitätsszenarien für einzelne Sektoren oder beauftragt andere Institutionen mit der Erstellung derartiger Szenarien. Das Umweltbundesamt berechnet die Emissionsszenarien und stellt jene Daten zusammen, die für die Berichterstattung unter der EU-Verordnung erforderlich sind.

Procedural and administrative arrangements and timescales

Entsprechend den UNFCCC Berichtsleitlinien für jährliche Treibhausgasemissionsinventuren (gemäß Entscheidung 24/CP.19 bzw. 18/CMA.1) sind Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit wesentliche Prinzipien für die Erstellung der Emissionsinventuren, die auch in der österreichischen Inventur so weit wie möglich verwirklicht werden. Die Berechnung der Emissionsszenarien setzt auf der nationalen Emissionsinventur für Treibhausgase auf, die genannten Prinzipien werden damit auch bei der Berechnung der Projektionen umgesetzt.

Aktualität: Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) beauftragt die Erstellung der für die Berichterstattung zu Art. 18 der EU-Verordnung notwendigen Projektionen und Berichte mit der erforderlichen Vorlaufzeit, so dass sowohl die zeitlichen Vorgaben der Verordnung eingehalten werden können als auch möglichst aktuelle Datengrundlagen in die Arbeiten einfließen können.

Das Update der Projektionen und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/1999 alle 2 Jahre. Sollten zwischenzeitig neuere Information aus einem Sektor oder Gesamtszenario vorliegen (z. B. im Zuge der Entwicklung des Nationalen Energie- und Klimaplan) werden die Informationen bis spätestens zum Stichtag 15. März zur Verfügung gestellt.

Transparenz: Die für die Berechnung als Grundlage herangezogenen Statistiken, Daten und Berichte sind veröffentlicht und allgemein zugänglich. Die Annahmen, Methoden und Berechnungen der Emissionsprojektionen werden durch das Umweltbundesamt in einem Bericht dargestellt, Detaildaten und Dokumentationen werden am Umweltbundesamt archiviert. Die Emissionen werden nach CRF-Sektoren dargestellt.

Genauigkeit: Genauigkeit im Sinne der Inventurprinzipien, dass die Emissionen weder systematisch über- noch unterschätzt werden, ergibt sich aus der Emissionsinventur. Methoden und Emissionsfaktoren der Inventur werden auch bei der Berechnung der Projektionen angewandt. Die Annahmen zur künftigen Entwicklung stützen sich nach Möglichkeit auf Daten anerkannter nationaler und internationaler Institutionen.

Kohärenz: Die interne Kohärenz der Projektionen wird durch die Verwendung der Inventurmethode unterstützt. Die Projektionen sind direkt an das letzte verfügbare Inventurjahr gekoppelt, für alle Prognosejahre werden dieselben Methoden herangezogen. Für die Berechnung der verschiedenen Sektoren und Gase werden kohärente Eingangsdaten herangezogen.

Vergleichbarkeit: Die Vergleichbarkeit der Projektionsergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten wird durch die Verwendung der Inventurmethode unterstützt, die für alle in Annex I des Übereinkommens angeführten Vertragsparteien gilt (IPCC Inventurleitlinien). Die Vergleichbarkeit wird durch die Verwendung von Annahmen zur zukünftigen Entwicklung unterstützt, die aus den Empfehlungen der Europäischen Kommission stammen und im Rahmen dieses Prozesses zur Verfügung gestellt werden, soweit solche Annahmen für Österreich anwendbar sind und bei Beginn

der jeweiligen Berechnungen vorliegen.

Vollständigkeit: Die Vollständigkeit der Projektionsergebnisse entspricht der Vollständigkeit der Inventur, was Quellen/Senken und Gase sowie geographische Abdeckung betrifft.

Konsistenz Richtlinie (EU) 2016/2284: Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) beauftragt die Projektionen sowohl unter Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 als auch Richtlinie (EU) 2016/2284, welche das Umweltbundesamt für beide Berichtsverpflichtungen erstellt. Alle Emissionsprojektionen basieren hierbei auf denselben Grundannahmen und Aktivitätszahlen, welche im Rahmen dieser Prozesse von denselben sektoralen ExpertInnen sowohl für die Inventur, den Szenarien und den Maßnahmen ausgearbeitet werden. Die Konsistenz der Berichterstattung von Projektionen und Maßnahmen in den Bereich Klima und Luft hat dabei einen hohen Stellenwert.

Procedures for the official consideration and approval of the Member States national system

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als gemäß Bundesministeriengesetz 1986 sachlich zuständige Ressort (siehe oben) legt das nationale System fest.

Description of the information collection process

Die für die Emissionsinventur verwendeten Aktivitätsdaten und Statistiken werden zu einem großen Teil von der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellt, wie zum Beispiel die Energiebilanz, die den Vorgaben von Eurostat und der Internationalen Energieagentur entspricht. Teilweise stammen Daten von einzelnen Ministerien, deren nachgeordneten Dienststellen bzw. anderen öffentlichen Organen.

Es werden auch Meldungen von Betrieben aufgrund spezifischer umweltgesetzlicher Vorgaben oder Berichte von Industrieverbänden herangezogen, ebenso im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems gemeldete Daten. Emissionsfaktoren werden entsprechend den IPCC Inventurleitlinien ausgewählt. Daten und Quellen sind in den nationalen Inventurberichten ausführlich beschrieben.

Als Grundlagen für die Berechnung von Emissionsprojektionen werden nur vorhandene Aktivitätsprojektionen ausgewählt, die auf den gleichen Statistiken und offiziellen Daten aufbauen und daher vollständig kompatibel mit der Emissionsinventur sind. Für die Beauftragung von Aktivitätsprojektionen ist dies eine grundlegende Voraussetzung.

Die für die Emissionsinventur verantwortlichen SektorexpertInnen am Umweltbundesamt werden bei der Erstellung der Emissionsszenarien und der Bewertung von sektorspezifischen Politiken und Maßnahmen von internen und externen FachexpertInnen unterstützt. Die SektorexpertInnen führen im Zuge der Erstellung der Projektionen auch die Bewertung der Maßnahmen durch. Für die Beurteilung von Politiken und Maßnahmen werden gesetzlich festgelegte Maßnahmen sowie Programme und Pläne der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie der Landesregierungen herangezogen, soweit sie für die Emissionen von Treibhausgasen relevant sind.

Die Emissionsprojektionen umfassen alle in der Emissionsinventur erfassten Sektoren und Gase.

Description of the process for selecting assumptions, methodologies and models for making projections of anthropogenic greenhouse gas emissions

Die Methoden und Modelle zur Berechnung der Emissionsprojektionen entsprechen im Grundsatz jenen der Emissionsinventur. Bei der Auswahl der Aktivitätsdaten werden jedenfalls für Schlüsselkategorien entsprechende Projektion herangezogen; bei Kategorien mit unbedeutendem

Anteil an den Gesamtemissionen und geringem Änderungspotential erfolgt im Einzelfall vereinfacht auch eine Fortschreibung der Emissionen des letzten Inventurjahres. Die Auswahl der Aktivitätsprojektionen bzw. die Beauftragung entsprechender Berechnungen erfolgt durch das Umweltbundesamt und seine SektorexpertInnen in Absprache mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Für die Annahmen zur künftigen Entwicklung werden grundsätzlich die Empfehlungen der Europäischen Kommission verwendet, welche im Rahmen des Art. 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 zur Verfügung gestellt werden, und mit Daten nationaler und internationaler Institutionen verglichen (z. B. Prognosen der Internationalen Energieagentur für die internationalen Energiepreise, Prognosen des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstituts für die Konjunkturerwartung, Prognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz betreffend die Bevölkerungsentwicklung). Die Annahmen werden im Zuge der Durchführung der Arbeiten in Absprache mit dem BMK sektorübergreifend festgelegt.

In weiterer Folge werden Sensitivitätsanalysen im Hinblick auf jene Parameter erstellt, deren Variation relevante Auswirkungen auf die Modellergebnisse hat. Die Anzahl an Sensitivitätsanalysen ist durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen beschränkt. Die Ergebnisse werden im Begleitbericht zur Berichterstattung unter Art. 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 dokumentiert.

Institutional administrative and procedural arrangements for domestic implementation of EU's NDC

Die Umsetzung des national festgelegten Beitrags (NDC) der EU in Österreich bzw. die Festlegung der zur Erreichung des entsprechenden österreichischen Beitrags erforderlichen sektoralen Ziele und Prozeduren erfolgt im Klimaschutzgesetz (KSG, BGBl. I Nr. 106/2011 i.d.g.F.). Das Klimaschutzgesetz sowie das Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr. 72/14 i.d.g.F) enthalten auch die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage nationaler Berichte zur Darstellung des Fortschritts hinsichtlich der Zielerreichung. Die Verantwortlichkeit für Maßnahmen ergibt sich aus der Kompetenzverteilung gemäß Bundes-Verfassungsgesetz und gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F).

Formality

Legal arrangements

Die Zuständigkeit für allgemeine Klimaschutz- und Umweltschutzpolitik und die Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes sowie Angelegenheiten des Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Umweltkontrolle liegt beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2020). Darunter fällt die Berichterstattung unter der Rahmenvereinbarung der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und unter der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (EU GVO).

Die Erstellung der Emissionsinventur für Luftschadstoffe und Treibhausgase liegt in der Zuständigkeit des Umweltbundesamtes: Gemäß § 6 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2014, ist das Umweltbundesamt die Umweltschutzfachstelle des Bundes; zu seinen Aufgaben zählt die Erstellung fachlicher Grundlagen zur Erfüllung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen einschließlich der Erstellung von Emissionsbilanzen und der Abschätzung der Wirkung von Maßnahmen (§ 6 Abs. 2 Z. 15). Die Erstellung von Emissionsprojektionen ist im Gesetz nicht genannt; allerdings soll die

Erstellung von Projektionen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken zweckmäßigerweise eng an die Emissionsinventur gekoppelt sein und die Emissionsberechnung in Inventur und Projektion soll mit den gleichen Methoden erfolgen.

Alignment with other reporting frameworks

GHG inventory reporting

Die Emissionsprojektion baut auf der Emissionsinventur auf, die Methoden und Modelle zur Berechnung der Emissionsprojektion entsprechen im Grundsatz jenen der Emissionsinventur. Die für die Emissionsinventur verantwortlichen SektorexpertInnen am Umweltbundesamt tragen für ihren Bereich auch die Verantwortung für die Emissionsprojektionen; sie führen im Zuge der Erstellung der Szenarien auch die Bewertung der Maßnahmen durch.

Article 17 of the Governance Regulation (EU) 2018/1999 (NECPR)

Die Koordination der aus der Verordnung (EU) 2018/1999 (GVO) entstehenden Berichtspflichten obliegt dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), welches die Erfüllung jener in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt sicherstellt. Dabei basiert die Erstellung der Ergebnisse unter Art. 17 GVO und Art. 18 GVO auf derselben Datenbasis, was sowohl THG-Inventur und Projektionen als auch Maßnahmen betrifft.

Accountability and transparency

Quality control activities

Die für die Emissionsinventur implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen führen zu fortlaufenden Verbesserungen auch bei den Emissionsszenarien. Das Umweltbundesamt ist als Prüfstelle für Emissionsinventuren nach EN ISO/IEC 17020 akkreditiert. Für die sonstigen Datengrundlagen werden im Rahmen der Berechnung der Projektionen am Umweltbundesamt vergleichbare Prüfungen der Datenqualität durchgeführt und dokumentiert.

Public participation

Stakeholder engagement

Bei der Erstellung des Nationalen Klima- und Energieplans sowie für die langfristige Strategie erfolgt(e) eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 10 der Verordnung 2018/1999.

Contact information for entities with overall responsibility for National Systems

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VI/1 – Koordinierung Klimapolitik
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
email: vi-1@bmk.gv.at